



Ergebnisse der Beratung zur Gestaltung der Praktika im Lehramtsstudium (10. Juni 2020),
ergänzt durch die Zentrale Koordinierungsgruppe Lehrerbildung (1. Juli 2020),
bestätigt durch den Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge (6. Juli 2020)

1. Einsatz von Studierenden in den Ferienangeboten des MBWK (Ferien-Lernprogramm)

1.1. Der (eigenverantwortliche) Einsatz von Lehramtsstudierenden wird äußerst kritisch gesehen, da dieser den Qualifikationszielen der Praktika nicht gerecht wird. Eine notwendige inhaltliche Vorbereitung/Begleitung der Studierenden kann aus zeitlichen und personellen Gründen nicht durch die Universität gewährleistet werden; es ist bestenfalls eine Auswertung in Reflexionsveranstaltungen möglich. Je nach konkreter Gestaltung der Sommerschulen wird eine **Anrechnung daher u. U. im Rahmen des Sozialpraktikums anerkannt, jedoch für das Schulpraktikum I und II ausdrücklich maximal Teilanerkennung unter triftigen Voraussetzungen, s. 2.1.1.3.**

2. Praxiskonzepte für aktuelle Situation

2.1. **Verlängerung der Ausnahmeregelung für Studierende, die sich unmittelbar Anfang 2021 für das Staatsexamen anmelden bzw. deren entsprechender Regelprüfungstermin im Wintersemester 2020/21 ansteht:**

2.1.1. wenn verlässlicher Unterricht stattfinden kann und die Studierenden in die Schulen dürfen:

2.1.1.1. Die **Anzahl der Wochen wird durch ein Gesamtstundenkontingent ersetzt (s. 2.1.1.2.)** Das Praktikum kann daher im Verlauf des Semesters beliebig gesplittet werden.

2.1.1.2. **Bei Erbringung von mind. 50% der regulären Anforderungen kann das Praktikum anerkannt werden.** Dies bedeutet konkret:

- Sozialpraktikum: mindestens 45 Kontaktstunden
- Schulpraktikum I: mindestens 50 Stunden, davon 20 Stunden Hospitation und 30 Kontaktstunden
- Schulpraktikum II: je Fach mindestens zehn Stunden Hospitation und acht Stunden eigenverantwortlicher Unterricht plus 32,5 Kontaktstunden

2.1.1.3. Die **fehlenden 50% der Praktikumsleistung müssen durch Zusatzleistungen/-aufgaben ausgeglichen** werden. Als Zusatzleistung kann auch eine Vertretungslehrer*innentätigkeit anerkannt werden; dazu gehört ggf. auch der Einsatz im Ferien-Lernprogramm des MBWK.

2.1.2. wenn kein verlässlicher Unterricht stattfinden kann bzw. die Studierenden nicht in die Schulen dürfen, kann die Praktikumsleistung durch **aktive online-Partizipation/Gestaltung digitalen Unterrichts** erbracht werden. Hierfür gilt ebenfalls die 50%-Grenze; die Anforderung der Kontaktzeit entfällt. Die Studierenden erarbeiten für Klassen/Kleingruppen/individuelle Schüler*innen entsprechende Konzepte aus und stehen in direktem Kontakt zu Schüler*innen und Lehrer*innen. Ergänzende Aufgaben aus den Fachdidaktiken werden weiterhin im Forschungsformat gestellt.

2.2. **Für Studierende, auf die 2.1. nicht zutrifft, gelten zunächst die regulären Praktikumsanforderungen.** Sollte die Situation weiterhin angespannt bleiben, ist ihnen in folgenden Semestern aber ebenfalls entsprechend entgegenzukommen, so sie dann der jeweiligen Examenskohorte angehören bzw. ihre Regelprüfungstermine bevorstehen.